

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 03.07.2025, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronsnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

entschuldigt

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

Passauer Neue Presse – Herr Johannes Schauer

1 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2025 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

45) Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen (Systemwechsel). Eine Stellplatzpflicht besteht ab 01.10.2025 nur noch, wenn die Gemeinde dies per Satzung anordnet. Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat bis dato keine Stellplatzsatzung. Somit würde ab 01.10.2025 im Gemeindegebiet keine Stellplatzpflicht mehr gelten. Die Verwaltung empfiehlt daher den Erlass einer Stellplatzsatzung. Der vorliegende Entwurf der Stellplatzsatzung wurde anhand des Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags erstellt. Hinsichtlich der festgelegten Anzahl der Stellplätze gilt eine Obergrenze, die sich aus dem ebenso überarbeiteten Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ergibt.

Der Gemeinderat beschließt hiermit die „Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)“ als Satzung. Sie ist der Niederschrift als **Anlage 1** beizufügen.

(+) 10 : 0 (-)

46) Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes „GE Betriebserweiterung Kusser“ mittels Deckblatt Nr. 1

a) Behandlung der Stellungnahmen

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der erneuten Einholung der Stellungnahmen nach § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.07.2024 – 22.08.2024 eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

Keine Stellungnahme:

Bayerischer Bauernverband (keine Bedenken vom 28.02.2024)

Deutsche Telekom

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

ZAW Donau-Wald (keine Bedenken vom 08.02.2024)

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz (Stellungnahme vom 12.03.2024)

Markt Windorf

Keine Bedenken:

Bayernwerk Netz GmbH (15.07.2024)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (14.08.2024)

Kreisbrandinspektion Landkreis Passau (16.08.2024)

Regierung von Niederbayern (19.08.2024)

Regionaler Planungsverband (21.08.2024)

IHK Niederbayern (04.08.2023 bzw. 21.08.2024)

(Stellungnahmen werden nicht abgedruckt)

(+) 10 : 0 (-)

b) Satzungsbeschluss

Die Anregungen wurden eingearbeitet. Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „GE Betriebserweiterung Kusser“ mittels Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 03.07.2025 als Satzung.

(+) 10 : 0 (-)

47) Bauanträge:

- a) Baubuchnummer: 09/2025
Bauort: Fl.Nr. 1693/3, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schilding 6
Baumaßnahme: Neubau eines Zaunes

Für das Grundstück Fl.Nr. 1693/3, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag für den Neubau eines Zaunes mit einer Höhe von 1,9 m eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich etwa je zur Hälfte im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie innerhalb der Ortsabrundungssatzung Schilding. Das Baugrundstück ist mittels Ortsstraße erschlossen. Eine Wasserversorgung sowie eine Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 10 : 0 (-)

- b) **Baubuchnummer:** 10/2025
Bauort: FL.Nr. 265, 266, Gmkg. Aicha vorm Wald, Nähe Fickenhof 6
Baumaßnahme: Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Für die Grundstücke FL.Nr. 265 und 266, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist mittels Ortsstraße, einer öffentlichen Wasserversorgung und einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates grundsätzlich keine Bedenken. Im Zuge des Bauantragsverfahrens sind jedoch unter anderem die Mindestabstände zur praktizierenden Landwirtschaft durch das Landratsamt Passau zu prüfen.

Der Gemeinderat beschließt: Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 9 : 1 (-)

- c) **Baubuchnummer:** 11/2025
Bauort: FL.Nr. 1926/18, Gmkg. Rathsmannsdorf, Am Sommerkeller 2
Baumaßnahme: Hinweis Genehmigungsfreistellung: Anbau Wintergarten

Für das Grundstück Fl. Nr. 1926/18, Gmkg. Rathsmannsdorf, Am Sommerkeller 2, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

- d) **Baubuchnummer:** 12/2025
Bauort: FL.Nr. 137, 193, Gmkg. Aicha vorm Wald, Industriestraße 8
Baumaßnahme: Aufstellung von Energie-Speicheranlagen

Für die Grundstücke FL.Nr. 137 und 193, Gmkg. Aicha vorm Wald, Industriestraße 8 wird ein Bauantrag für die Aufstellung von Energie-Speicheranlagen eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „GE Am Pfarrhof“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und einer Kanalisation im Trennsystem erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt für:

- Überschreitung der Baugrenze

(+) 8 : 2 (-)

- e) Baubuchnummer: 13/2025
 Bauort: FL.Nr. 1929/5, Gmkg. Rathsmannsdorf, Am Sommerkeller 25
 Baumaßnahme: Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Carports

Für das Grundstück FL.Nr. 1929/5, Gmkg. Rathsmannsdorf wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt. Der beantragte Carport befindet sich außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplans „WA Wiesing“. Der Carport soll unmittelbar an die nördliche Grundstücksgrenze zur Straße hin errichtet werden. Zwischen Straße und Grundstücksgrenze befindet sich noch ein gemeindlicher Grünstreifen mit ca. 1,50 m.

Der Gemeinderat beschließt:

Zum Antrag auf Errichtung eines Carports außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplans „WA Wiesing“ wird eine isolierte Befreiung erteilt. Der entsprechende Bescheid ist von der Verwaltung zu fertigen.

(+) 10 : 0 (-)

48) Finanzangelegenheiten; Bekanntgabe der Jahresrechnung 2024 und Beschluss zur Vorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss

Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Die Vorlage dient dem Gemeinderat zur Kenntnis. Die Gemeindeordnung knüpft daran keine weiteren Tätigkeiten (Art. 102 Abs. 2 GO). Dem Gemeinderat ist es aber unbenommen, sich bereits näher mit den Unterlagen zu befassen, Auskunft zu einzelnen Punkten zu verlangen, einen Ausschuss mit der Vorprüfung zu betrauen oder haushaltsrechtliche Konsequenzen für das laufende Jahr zu ziehen.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste gegenüberzustellen (§ 79 Abs. 3 KommHV). Als Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden oder darüber hinaus gestundet worden sind (§ 80 Abs. 1 KommHV).

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		5.893.603,67 EUR	1.116.684,37 EUR	7.010.288,04 EUR
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00 EUR	115.000,00 EUR	115.000,00 EUR
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	88.047,84 EUR	0,00 EUR	88.047,84 EUR
Bereinigte Solleinnahmen	=	5.805.555,83 EUR	1.231.684,37 EUR	7.037.420,20 EUR
Soll-Ausgaben		5.805.555,83 EUR	1.198.263,37 EUR	7.003.819,20 EUR
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00 EUR	34.051,86 EUR	34.051,86 EUR
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00 EUR	630,86 EUR	630,86 EUR
Abgang alter Kassenausgabereste	-	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Bereinigte Sollausgaben	=	5.805.555,83 EUR	1.231.684,37 EUR	7.037.240,20 EUR
Etwaige Differenz (Fehlbetrag)		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Darin enthalten sind folgende Beträge:

Zuführung zum Vermögenshaushalt
 Zuführung vom Vermögenshaushalt
 Überschuss (§ 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV)
 Entnahme aus der Rücklage

653.806,14 EUR HH-Ansatz: 187.360 EUR
 0,00 EUR
 12.378,98 EUR Σ=: 73.324,04 EUR
 0,00 EUR HH-Ansatz 0,00 EUR

- Im Verwaltungshaushalt stehen Soll-Einnahmen in Höhe von 5.893.603,67 EURO den Soll-Ausgaben von 5.893.603,67 Euro (5.239.797,73 EURO Ausgaben zuzüglich 653.806,14 EURO Zuführung an den Vermögenshaushalt) gegenüber. Im Haushaltsplan 2023 waren als Zuführung 187.360 Euro veranschlagt. Insoweit ergibt sich eine höhere Zuführung von 466.446,14 EURO
- Im Vermögenshaushalt ergaben sich – unter Einbeziehung der oben angeführten Zuführung vom und zum Verwaltungshaushalt (653.804,14 EURO) – bereinigte Soll-Einnahmen von 1.231.684,37 EURO. Diese Soll-Einnahmen setzen sich zusammen aus 1.116.684,37 EURO zuzüglich 115.000 EURO Haushaltseinnahmereste. Die bereinigten Soll-Ausgaben von 1.231.684,37 EURO setzen sich zusammen aus 1.198.263,37 EURO Soll-Ausgaben zuzüglich neuer Haushaltsausgabereste von 34.051,86 EUR und abzüglich 630,86 EURO Abgang von alten Haushaltsausgaberesten.
- In dem bereinigten Sollausgaben ist 2024 ein Überschuss von 12.378,98 EURO vorhanden. Dieser wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Um den vorgegebenen Haushaltsausgleich zu gewährleisten (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO), war eine – beschlossene (TOP 88 vom 05.12.2024) – Kreditaufnahme von 115.000 EUR erforderlich.

Der Stand der Rücklagen zum 31.12.2024 ist insoweit wieder auf 73.324,04 EURO abgeschmolzen. Die Höhe der Mindestrücklage im Haushaltsjahr 2024 beträgt 52.174 EURO

- Kasseneinnahmerest zum 31.12. des Rechnungsjahres: 173.450,55 EURO
- Kassenausgabereist zum 31.12. des Rechnungsjahres: - 171,11 EURO
- Schuldenstand zum 31.12. des Rechnungsjahres: 872.530 EURO
(Stand 31.12.2023 = 884.350 EURO)
- allgemeine Rücklage zum 31.12. des Rechnungsjahres: 73.324,04 EURO
- Die notwendigen Abschlussbuchungen und Weiterführung des bestehenden Anlagennachweises, bei der kostenrechnenden Einrichtungen „Wasserversorgung“ wurde durch die Verwaltung - auf Basis der vergangenen Jahre - fortgeführt. Die notwendigen Abschlussbuchungen bei der „Entwässerungsanlage“ wurden erneut aufgrund des neu erstellten Anlagenachweises 2020 (Büro Hurzlmeier) weitergeführt.

Der Gemeinderat beschließt:

Das von der Verwaltung vorgelegte Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Aicha vorm Wald für das Haushaltsjahr 2024 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, GR Martin Resch, wird gebeten, zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und der Finanzverwaltung die Termine für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung festzulegen und die Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.

(+) 10 : 0 (-)

49) Finanzangelegenheiten; Bekanntgabe des Jahresabschluss 2024 der gemeindlichen Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage

Mit E-Mail vom 17.06.2025 legt Herr Martin Kronawitter, Steuerberater „Kommunita Beratung Partnerschaft“, den Jahresabschluss und die Steuererklärung der gemeindlichen Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage für das Haushaltsjahr 2024 zur beschlussmäßigen Kenntnisnahme vor.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2024 der Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald

mit einer Bilanzsumme von	1.991.478,93 EUR
und einem Jahresergebnis von	- 16.065,00 EUR

davon (Wasserversorgung	- 16.293,12 EUR)
und (Photovoltaik	+ 228,12 EUR)

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die laufenden Verrechnungsschulden bzw. Guthaben bei der Gemeinde Aicha vorm Wald sind banküblich zu verzinsen.

(+) 10 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- Bürgermeister Hatzesberger:
 - nächste Sitzung: Donnerstag, 07.08.2025, 19:00 Uhr
 - zügiger Baufortschritt beim Wohnbaugebiet (WA) Kaiserfeld III
 - derzeit sind bereits 10 der 22 gemeindlichen Grundstücke veräußert; mehrere zusätzliche Anfragen vorliegend
 - Ortskernsanierung (OKS)
 - guter Baufortschritt bei der Baumaßnahme
 - ab kommenden Montag (07.07.2025) Durchfahrt vorm Rathaus gesperrt
 - ab kommenden Dienstag (08.07.2025) beginn mit den Asphaltierungsarbeiten
 - unverzügliche Auszahlung von ersten Fördergeldern durch die Regierung von Niederbayern (wie angekündigt und abgesprochen)
 - Petersfest 2025 reibungslos beendet; nur ein kleiner Vorfall (Fahrerflucht am Parkplatz); höchsten Respekt und Anerkennung für alle beteiligten – ehrenamtlichen – Unterstützer

SITZUNGSENDE 21:09 Uhr

Georg Hatzesberger, 1. Bürgermeister

Roland Hammerlindl, Schriftführer